

BEIBLATT:

RAHMEN- UND UNTERRICHTSSTATUTEN DES GEMEINDEVERBANDES DER MUSIKSCHULE ERLAUF TAL

1. Voraussetzung für die Aufnahme von SchülerInnen ist gemäß §5 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
2. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der SchülerInnen die Gewähr für einen zeitgemäßen, geregelten Unterricht, sowie für die Einhaltung der vorgesehenen Unterrichtszeiten.
3. Mit der Aufnahme hat der SchülerInnen bzw. dessen Erziehungsberechtigte durch seine/ihre Unterschrift die Bestimmungen des „Rahmen- und Unterrichtstatuts“ des Gemeindeverbandes der Musikschule Erlauf tal zur Kenntnis genommen.
4. Die Anmeldung kann sowohl online (Homepage) oder schriftlich durchgeführt und übermittelt werden, ist aber nur unter Einhaltung aller erforderlichen Unterlagen und Voraussetzung eines freien Unterrichtsplatzes rechtswirksam.
5. **Der Austritt kann nur mit Schuljahresende erfolgen!**
In begründeten Fällen (längere Krankheit d. Schülers, Übersiedlung, etc.) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise während des Schuljahres zulässig.
Eine ordnungsgemäß durchgeführte Austrittserklärung entbindet von der Beitragszahlung für den Zeitraum der bewilligten Unterbrechung bzw. für den verbleibenden Rest des lfd. Schuljahres. Eine Unterbrechung von weniger als 3 Wochen kann nicht genehmigt werden.
6. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt **nicht** gleichgehalten. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.
7. Die Dauer einer vollen Unterrichtsstunde beträgt 50 Minuten. Darüber hinaus sind die SchülerInnen zum unentgeltlichen Besuch der Ergänzungsfächer berechtigt.
8. Die Unterrichtszeiten für einzelne SchülerInnen werden von LehrerInnen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt. Terminwünsche von Seiten der SchülerInnen können nur im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
9. Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit zu sorgen. Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Aufgabenheft vom Fortschritt ihrer Kinder zu überzeugen. Diesbezügliche Nachfragen bei der jeweiligen Lehrkraft sind zu empfehlen. Das Fernbleiben vom Unterricht sollte fristgerecht den Lehrkräften oder der Direktion (bzw. Büro) mitgeteilt werden.
10. Der Übergang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (Stundenplan) und tritt grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Lehrperson ein. Die Aufsichtspflicht endet aber, sobald die MusikschülerInnen den abgehaltenen Unterricht beendet haben. Eine verspätete Abholung des Kindes entbindet von der Aufsichtspflicht.
11. Mit der Ausbildung im Hauptfach, ist der Besuch der Ergänzungsfächer und die Ablegung von Prüfungen, entsprechend dem Ausbildungsplan des Gemeindeverbandes der MS Erlauf tal, verbunden.
12. Den SchülerInnen wird die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Konzerte, Vorspielabende, etc.) empfohlen. Für die Teilnahme an Kursen, Wettbewerben etc. ist das Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer und den Erziehungsberechtigten herzustellen.
13. Der **Schulkostenbeitrag** wird als Jahresbeitrag für 10 Monate (September bis Juni) eingehoben. Dieses Schulgeld wird seitens der Musikschule 2 monatlich abgerechnet und über die Subfirma HPC elektronisch zugestellt (Briefbutler) und per Erlagschein Zahlung oder Einzugsermächtigung eingehoben:

Vorschreibung 09-10:	fällig am 15.10.
Vorschreibung 11-12:	fällig am 15.12.
Vorschreibung 01-02:	fällig am 15.02.
Vorschreibung 03-04:	fällig am 15.04.
Vorschreibung 05-06:	fällig am 15.06.

Das Schulgeld beträgt für Schüler, die einer unserer sieben Verbandsgemeinden: Purgstall, Bergland, Petzenkirchen, Gaming, Gresten-Land, Gresten-Markt und Lunz angehören, ab dem Schuljahr 2025/26 jährlich (Sitzungsbeschluss vom 17.03.2025):

EINZELUNTERRICHT:	E 50 (50 Minuten):	€	798,00
	E 40 (40 Minuten):	€	704,00
	E 25 (25 Minuten):	€	510,00
GRUPPENUNTERRICHT:			
mit zwei Schülern	G2/50 (50 Min.):	€	510,00
mit zwei Schülern	G2/40 (40 Min.):	€	452,00
mit drei Schülern	G3/50 (50 Min.):	€	389,00
MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG (ab dem 4. LJ):			
ab vier Schülern	50 Minuten	€	273,00
LEIHGEBÜHR INSTRUMENTE:	1. Jahr	€	147,00
	ab 2. Jahr	€	168,00
Glockenspiel MFEZ		€	210,00
Unkostenbeitrag Kopierpapier MFEZ		€	260,00

Erwachsene werden ab dem 25. Lebensjahr vom Land NÖ nicht mehr gefördert und haben bei einer Anmeldung die Kosten der Schulumlage selbst zu tragen (Info Büro).

14. Es obliegt der Gemeindeverbandsversammlung und dem Gemeindeverbandsvorstand des Gemeindeverbandes der MS Erlaufthal im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes, die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung und die Bestimmungen des Rahmen- und Unterrichtsstatuts jeweils neu festzusetzen.

15. Auskünfte über Schulgeldermäßigungen erteilt die für den Schüler jeweils zuständige Wohnsitzgemeinde.

16. Die Möglichkeit des Verleihs von Instrumenten besteht, wobei es Ausnahmen gibt (Bsp.: Blockflöte, Gitarre, Steir. Harmonika). Es kann aber jederzeit Auskunft darüber gegeben werden, welche Instrumente zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Instandhaltung (zB. die Behaarung der Bögen von Streichinstrumenten sowie die Besaitung der Instrumente) trägt der Mieter. Für die, durch den Mieter (oder 3. Person) entstandenen Schäden am Instrument haftet zur Gänze der Erziehungsberechtigte.

Nach Erhalt eines eigenen Instrumentes oder bei der Abmeldung vom Musikschulunterricht ist das Leihinstrument in unversehrtem Zustand umgehend beim zuständigen Musikschullehrer abzugeben. Die Mietdauer des Leihinstrumentes ist zeitlich auf zwei Schuljahre begrenzt. Sollte die Musikschule das Instrument nicht benötigen, so ist eine Verlängerung des Mietvertrages jeweils um ein Schuljahr möglich!

Die Leihgebühr wird zweimonatlich vorgeschrieben und mit der Schulgeldvorschreibung eingehoben.

Im 1. Lernjahr beträgt diese **€ 14,70 pro Monat** und ab dem 2. Lernjahr **€ 16,80 pro Monat**.

Für das Glockenspiel (MFEZ) wird – bei Bedarf eines Instrumentes – ein monatlicher Betrag in der Höhe von **€ 2,10 pro Monat** mit der Vorschreibung verrechnet und zusätzlich ein monatlicher Unkostenbeitrag (nur bei MFEZ) von **€ 2,60**.

17. Die Ferienordnung der Pflichtschulen findet auch für die Musikschule Anwendung, d.h. hinsichtlich der schulfreien Tage und Ferien sind die Bestimmungen der öffentl. Pflichtschulen maßgebend (Schulzeitgesetz). **Ausnahme sind schulautonome Tage (an diesen findet auch Musikschulunterricht statt).**

18. Bei versäumten Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Feiertage und Ferien, sowie außerstundenplanmäßigen Schulveranstaltungen (Projektwochen, Theaterfahrten, etc.) bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufrecht. Die Musikschule verpflichtet sich seinerseits für den vereinbarten Schuljahresbeitrag **33 Unterrichtseinheiten** abzuhalten. Sollte diese Mindestanzahl der UE durch Verschulden der Musikschule (zB längere Krankheit eines Lehrers) nicht erreicht werden, wird der aliquote Anteil zur Mindestanzahl zurückbezahlt bzw gutgeschrieben (je nach Vereinbarung).

19. Ansuchen, Beschwerden, Anliegen aller Art sind dem Schulleiter vorzutragen.

Bürozeiten: Mo – Fr von 07:00 – 14:00 Uhr

20. Am Ende eines Schuljahres erhält jeder Schüler eine Schulinformation.

21. Mit der Anmeldung stimme ich, als gesetzlicher Vertreter des/der Schüler/in einer Verwendung meiner/seiner/ihrer Daten durch das Land NÖ und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zu.

Die Direktion der Musikschule Erlaufthal
Anton Saurprögl